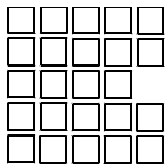


## **Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen (Landschaftsschutzverordnung)**

<b>§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Verbote .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Erlaubnispflicht .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Ausnahmen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Befreiungen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Wiederherstellung des früheren Zustandes .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Ordnungswidrigkeiten .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Inkrafttreten .....</b>	<b>5</b>



## **Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen (Landschaftsschutzverordnung)**

vom 13.12.2000 i.d.F. vom 21.07.2015 / In-Kraft-Treten am 31.07.2015  
(Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 21. Dezember 2000 und Nr. 15 vom 30. Juli 2015)

Aufgrund der Art.10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerischen Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl. S. 593) erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

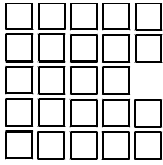
(1) Die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsräume im Stadtgebiet Erlangen werden als "Landschaftsschutzgebiete der Stadt Erlangen" dem besonderen Schutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Die Inschutznahme bezweckt

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, unter anderem in seiner Funktion als "grüne Lunge" für das Stadtgebiet Erlangen zu gewährleisten, um insbesondere
  - a) Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben,
  - b) die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume, vor allem auch Trocken- und Feuchtbiotop, zu erhalten,
2. die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren,
3. den Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu verbessern.

(2) Die geschützten Landschaftsräume werden, im Norden beginnend, wie folgt beschrieben:

1. Grünau
2. Dechsendorfer Weihergebiet
3. Mönau
4. Dechsendorfer Lohe
5. Seebachgrund
6. Moorbachtal
7. Regnitztal
8. Meilwald mit Eisgrube
9. Schwabachtal
10. Steinförstgraben mit Kosbacher Weihern und Dauerwaldstreifen östlich des Main-Donau-Kanals
11. Bimbachtal
12. Rittersbachtal
13. Schutzstreifen beiderseits der Bundesautobahn A 3
14. Klosterwald mit Lobersweihern und dem Grünzug westlich des Ortsteiles Neuses
15. Aurachtal
16. Römerreuth und Umgebung



17. Hutgraben mit Winkelfeld und Wolfsmantel

18. Bachgraben

19. Brucker Lache mit Langenaufeld

(3) Die Landschaftsschutzgebiete umfassen ca. 3.600 ha. Die geschützten Landschaftsräume sind mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1:10.000) vom 04.05.2015 eingetragen. Diese Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird bei der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen (untere Naturschutzbehörde), verwahrt und kann während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Bebauungspläne dürfen dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen. Insbesondere dürfen in Bebauungsplänen die in Abs. 2 aufgeführten Landschaftsräume sowie Teile dieser Landschaftsräume nicht als Bauland ausgewiesen werden.

## § 2 Verbote

(1) In den in § 1 Abs. 2 genannten Landschaftsschutzräumen ist es verboten, Handlungen und Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten, den Naturgenuss oder den Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.

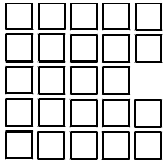
(2) Insbesondere ist es verboten,

1. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen einer zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten (z.B. im Rahmen der Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft, der Jagd oder bei der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Energieversorgungsanlagen, Einrichtungen der Bundespost und Bundesbahn sowie an Verkehrswegen) notwendig ist,
2. außerhalb hierfür zugelassener Plätze Wohnwagen aufzustellen, zu zelten oder Feuer anzumachen,
3. die Ruhe in der Natur durch Lärm oder durch die Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten, Modellflugzeugen oder auf andere Weise zu stören,
4. das Gelände zu verunreinigen,
5. in den Wäldern außerhalb der einem unbeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmeten Strassen und Wege sowie der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,
6. innerhalb der in der Schutzgebietkarte (§ 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) mit roter Schraffur eingetragenen Zonen in der Zeit vom 01.03. bis 30.08. eines Jahres Hunde unangeleint laufen zu lassen.

## § 3 Erlaubnispflicht

(1) In den geschützten Landschaftsräumen der Stadt Erlangen bedürfen der Erlaubnis

1. die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung aller baulichen Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerische Bauordnung, auch wenn sie baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, insbesondere von
  - a) Wochenendhäusern, Bienenhäusern, Jagd- und Fischerhütten, Fischbehältern und Geräteschuppen,
  - b) Schiffs- und Badehütten, Landungsstegen,
  - c) Buden oder Verkaufsständen,
  - d) Zäunen oder Einfriedungen,
  - e) freistehenden Mauern einschließlich Stützmauern,
  - f) Aufschüttungen oder Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und anderen Bodenschätzen,



2. die Errichtung und Änderung von
  - a) Freileitungen und Anlagen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit Energie einschließlich der Masten und Unterstützungen,
  - b) Anlagen für die Wasserversorgung und Entwässerung,
  - c) Anlagen der Bundesbahn,
3. das Aufstellen von Ausstellungsgegenständen und von fliegenden Bauten im Sinne des Art. 72 Abs. 1 Bayerische Bauordnung,
4. das Anlegen und die Änderung von Straßen, Plätzen, Wegen und Reitwegen,
5. das Anlegen, die Änderung und die Nutzungsänderung von Stell- oder Parkplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, Sport-, Spiel- oder Badeplätzen oder von den Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen,
6. die Errichtung und Änderung von Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind,
7. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
8. wesentliche Änderungen in der Bepflanzung, insbesondere Rodungen, Beseitigungen von Einzelbäumen, Baumgruppen und Aufforstungen, soweit diese außerhalb des Staatswaldes (Art. 18 Abs. 4 Bayer. Waldgesetz) erfolgen,
9. die Neuanlage und Veränderungen von Gewässern -einschließlich Fischteichen und Gräben, die Änderung der Ufer, des Grundwasserstandes oder des Zu- und Abflusses des Wassers.

(2) Die Verbote und Ausnahmeregelungen für verändernde Maßnahmen bei gesetzlich geschützten Biotopen, z.B. bei Nass- und Feuchtfleichen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 23 BayNatSchG und § 30 BNatSchG und bei geschützten Lebensstätten gemäß Art. 16 BayNatSchG bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben keine gegen § 1 Abs. 1 Satz 2 gerichteten Wirkungen hervorruft oder wenn durch Bedingungen oder Auflagen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Erlangen zu stellen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

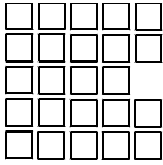
(4) Sofern für ein Vorhaben eine behördliche Gestattung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung o.ä.) nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 zu entscheiden. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

## § 4 Ausnahmen

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Verordnung bedürfen

1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Errichtung und Änderung von Weide- und Forstkulturzäunen,
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen, von Einrichtungen der Bundesbahn, von bestehenden öffentlichen Verkehrswegen sowie die Unterhaltung von Gewässern, soweit die Unterhaltung in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung erfolgt.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen außerdem alle Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendig sind, wenn



diese von den Naturschutzbehörden angeordnet sind oder durchgeführt werden oder mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

## § 5 Befreiungen

Im Einzelfall können von den Verboten des § 2 dieser Verordnung Befreiungen gem. Art. 56 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erteilt werden.

## § 6 Wiederherstellung des früheren Zustandes

(1) Werden unzulässige Veränderungen durchgeführt und können sie auch unter Bedingungen und Auflagen nicht nachträglich zugelassen werden, so kann die Stadt Erlangen die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen. Kann der frühere Zustand nicht mehr wiederhergestellt werden, so können Ersatzmaßnahmen angeordnet werden, die die schädigenden Wirkungen soweit wie möglich ausgleichen.

(2) An Stelle von vorrangig durchzuführenden Ersatzmaßnahmen kann vom Verursacher eine Ersatzzahlung verlangt werden, wenn dem Verursacher Ersatzmaßnahmen auf Nachweis nicht möglich sind oder wenn mittels der Ersatzzahlung die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege besser verwirklicht werden können.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verbotsvorschriften des § 2 dieser VO zuwiderhandelt oder
2. Maßnahmen ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis durchführt oder durchführen lässt,

kann nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auflage nach § 3 Abs. 3 oder nach § 5 dieser Verordnung nicht erfüllt, kann nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz mit Geldbuße belegt werden.

(3) Die Verhängung von Bußgeldern nach anderen Rechtsvorschriften oder die Ahndung nach strafrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen vom 08.03.1983 i.d.F. vom 21.10.96 (Amtsblatt Nr. 10 vom 10.03.1983 und Nr. 23 vom 07.11.1996) außer Kraft.